

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

10 C 210/17



Verkündet am 09.05.2018

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Düsseldorf
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil

In dem Rechtsstreit



Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer
Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336
München,

gegen

Frau [redacted] 42655 Solingen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [redacted]
[redacted], 42657 Solingen,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 18.04.2018
durch die Richterin am Amtsgericht [redacted]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin

- 1.) 1 000.-€ nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.6.2017,
- 2.) 107,50 € Rechtsanwaltskosten als Hauptforderung nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.6.2017 und
- 3.) 107,50 € Rechtsanwaltskosten als Nebenforderung nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.6.2017 zu zahlen. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten hat das Gericht gestattet, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin macht lizenzanalogen Schadensersatz sowie Abmahnkosten wegen einer Tauschbörsenteilnahme vom Anschluss der Beklagten gegenüber dieser geltend.

Sie trägt unter Bezugnahme auf eine Verkaufs-/Verleihanzeige der Online-Videothek "Maxdomestore" mit einem Vermerk zu ihren Gunsten der Klägerin [REDACTED] (Anlage K 1) vor, Rechteinhaberin bezüglich des Films "[REDACTED]" zu sein.

Sie beauftragte die ipoque GmbH mit dem von Dr. Frank Stummer entwickelten peer-to-peer Forensic System (PFS) damit, in Tauschbörsen Urheberverletzungen bzgl. des genannten Films festzustellen. Diese ermittelte am [REDACTED] Uhr sowie um [REDACTED] unter der IP-Adresse [REDACTED], dass der streitgegenständliche Film in der Tauschbörse "bittorrent" herunter geladen und anderen Teilnehmern der Tauschbörse zugänglich gemacht wurde.

Entsprechend eines Beschlusses im Auskunfts- und Gestattungsverfahren erteilte die Internetproviderin, die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, die Auskunft, dass die Verletzungshandlungen vom Anschluss des Beklagten ausgegangen seien.

Diese wurde am [REDACTED] anwaltlich abgemahnt. Am [REDACTED] gab die Beklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab.

Die Klägerin beansprucht als Schadensersatz eine Lizenzentschädigung von mindestens 1.000.-€ sowie die Abmahnkosten von einem Wert von 1.000.-€, die sie unter Berücksichtigung der Schadensersatzforderung von einem Gegenstandswert jeweils hälftig als Haupt- bzw. Nebenforderung mit 107,50 € beziffert.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.) einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1 000.-€ betragen soll, zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.6.2017, 2.) 107,50 € Rechtsanwaltskosten als Hauptforderung nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.6.2017 und 3.) 107,50 € Rechtsanwaltskosten als Nebenforderung nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.6.2017 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie habe die Verletzungshandlung nicht begangen, ihr seien Tauschbörsen nicht bekannt. Sie nutze das Internet nicht. Ihre mit ihr im Haushalt lebenden Familienangehörigen hätten auch den Film nicht angeschaut.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze und Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin kann bezüglich des streitgegenständlichen Films eine Lizenzentschädigung von 1.000.-€ gemäß § 97 Abs. 2 UrhG von der Beklagten beanspruchen sowie Erstattung von Abmahnkosten gem. § 97 a Abs. 1 UrhG n.F. vom Streitwert 1.000.-€.

1. Die Klägerin hat einen Schadensersatzanspruch aus § 97 Abs. 2 UrhG gegenüber der Beklagten, weil davon auszugehen ist, dass sie dafür haftet, dass von ihrem Internetanschluss durch Teilnahme an der Tauschbörse „bittorrent“ und das Angebot

zum Download des streitgegenständlichen Films in die Nutzungsrechte der Klägerin, die insbesondere auch die Veröffentlichungsrechte gem. § 19 a UrhG einschlossen, eingriff.

Die Klägerin ist hinsichtlich der Geltendmachung des lizenzanalogen Schadensersatzes aktiv legitimiert. Nach dem insofern unstreitigen klägerischen Vorbringen wird der streitgegenständliche Film [REDACTED] in der Online-Videothek von "maxdomestore" mit einem auf die Klägerin verweisenden Vermerk "Rechte: [REDACTED] vorgestellt. Die Klägerin kann demzufolge gem. § 94 Abs. 1, Abs. 4 in Verbindung mit der entsprechenden Anwendung von § 10 Abs. 1 UrhG die Vermutung für sich beanspruchen, dass sie die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte innehat sowie das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung. Als Inhaberin der abgeleiteten Rechte (Leistungsschutzrechte) ist sie als Urheberin anzusehen. Das wäre nur anders, wenn die Beklagte Gegenteiliges nachwies. Das Beklagtenvorbringen gibt jedoch keine Anhaltspunkte dafür das Gegenteil anzunehmen.

Es ist davon auszugehen, dass am 1. [REDACTED] Uhr sowie um [REDACTED] Uhr von dem Internetanschluss, dem zu dieser Zeit die IP-Adresse [REDACTED] zugewiesen worden war, der Film "[REDACTED]" im Rahmen der Tauschbörse "bittorrent" zum Download bereit gehalten worden ist. Die Klägerin hat substantiiert dargelegt, dass die Verletzungen durch Abgleich des sog. Hash-Wertes des Films mit dem von der genannten IP-Adresse zur o.a. Zeit ermittelt und unstreitig durch die Internetproviderin offen gelegt worden sei, dass es sich um die dem Internetanschluss der Beklagten zugewiesene Adresse gehandelt habe. Dass die Ermittlungen hinsichtlich der dem Anschluss der Beklagten zugewiesenen IP-Adresse nicht zuverlässig gewesen sind, wird von dieser unter Hinweis darauf gerügt, dass weder sie noch Familienangehörige den Film heruntergeladen bzw. angeschaut hätten und der Anschluss ausreichend gesichert gewesen sei. Ganz abgesehen davon, dass sie nicht einmal angegeben hat, welche "Familienangehörigen" zum Verletzungszeitraum in ihrem Haushalt waren, hat sie keine Details zu der Internetnetznutzung generell bzw. der Familienangehörigen vorgetragen, noch mitgeteilt, woher sie ihre Erkenntnisse hat. Da der mit der Ermittlung von Verletzungshandlungen beauftragte Dr. Frank Stummer bei 2 kurz hintereinander liegenden Ermittlungen dieselbe IP-Anschrift und dieselbe Verletzung, nämlich das Herunterladen des streitgegenständlichen Films in der Tauschbörse "Bittorrent", festgestellt hat, ist die Vermutung gerechtfertigt, dass diese Ermittlungen zutreffend waren. Auf den gerichtlichen Hinweis hierzu hat die Beklagte keine weiteren Anknüpfungstatsachen für Fehler bei den Ermittlungen vorgetragen. Allein die theoretisch denkbare Möglichkeit von Fehlern bei der Ermittlung reicht jedoch nicht aus, Zweifel bei der richterlichen Überzeugungsbildung gem. § 286 ZPO

aufkommen zu lassen. Vielmehr reicht bei der Beweiswürdigung ein für den im praktischen Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der hier erreicht ist.

Für die über ihren Anschluss erfolgte Verletzung der urheberrechtlichen Leistungsschutzrechte der Klägerin ist die Beklagte verantwortlich. Wird ein geschütztes Werk von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt war, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH Z 185,330 -Sommer unseres Lebens; BGH GRUR 2013, 511- Morpheus). Der Anschlussinhaber muss seine Verantwortlichkeit im Rahmen des ihm Zumutbaren substantiiert bestreiten sowie Tatsachen darlegen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs, nämlich die Alleintäterschaft eines anderen Nutzers des Internetanschlusses ergibt (BGH GRUR 2013, 511- Morpheus). Erst wenn der Anschlussinhaber nachvollziehbar vorträgt, dass im Verletzungszeitraum dritte aus seinem Haushalt eine Zugriffsmöglichkeit hatten und welche Person(en) mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung zu begehen (BGH in "Everytime we Touch", Urteil vom 12.5.2016, I ZR 48/15 Rdn. 34), genügt der Anschlussinhaber seiner sekundären Darlegungslast. Trotz eines gerichtlichen Hinweises hierauf mit Verfügung vom 16.2.2018 hat die Beklagte ihren Vortrag nicht substantiiert, so dass eine tatsächliche Vermutung für die täterschaftliche Verantwortlichkeit des Beklagten spricht.

Da die Teilnahme an einer Tauschbörse die Fahrlässigkeit indiziert, ist die Klägerin berechtigt, für diese Verletzungshandlung in Lizenzanalogie Schadensersatz zu beanspruchen. Wenn durch die Tauschbörsenteilnahme ein aktueller Spielfilm zum kostenlosen Download angeboten wird, bewertet das Gericht im Rahmen der gebotenen Schätzung (§ 287 ZPO) den lizenzanalogen Schaden mit jedenfalls 1.000.-€. Dieser Betrag ist für das öffentliche Angebot eines Kinofilms in einer Internettauschbörse angemessen.

2. Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf die Abmahnkosten gem. § 97 a Abs. 1 UrhG gegenüber der Beklagten. Die Abmahnung vom 25.9.14 war berechtigt. Insofern wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Auf Grund der Neufassung des § 97 a Abs. 3 S. 2 UrhG, in der seit 9.10.2013 geltenden Fassung ist der Gegenstandswert der Abmahnung in den genannten Fällen, zu der der streitgegenständliche zu rechnen ist, auf 1.000.-€ beschränkt. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Klägerin hierzu den außergerichtlichen geltend gemachten Schadensersatzanspruch von 600,-€ addiert und den sich ergebenden Gebührenanspruch von 215,-€ (1,3 Gebühr gem. 2300 VV RVG zzgl.

6

Auslagenpauschale nach 7002 VV RVG) jeweils hälftig als Hauptanspruch und hälftig als vorgerichtliche Kosten (Nebenforderung) beansprucht.

Die Zinsentscheidung beruht auf §§ 280 Abs. 1, 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit liegen §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO zugrunde.

Streitwert: 1.107,50 €

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.





7

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Düsseldorf

